

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

30. Juni 2020
/Del

A 217 / 2020

Lohnsteuer: Zweite Verlängerung der Konsultationsvereinbarung mit Belgien

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29. Juni 2020 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) die zweite Verlängerung der Konsultationsvereinbarung mit dem Königreich Belgien über die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns für Grenzpendelnde (vgl. Anlage). Die deutsch-belgische Vereinbarung wurde erstmals am 6. Mai 2020 geschlossen und am 20. Mai 2020 um einen Kalendermonat verlängert. Nun haben die zuständigen Behörden Deutschlands und Belgiens vereinbart, die Anwendung der Konsultationsvereinbarung bis zum 31. August 2020 zu verlängern.

Der Hintergrund der Konsultationsvereinbarung mit dem Königreich Belgien ist wie folgt: Nach Beginn der Corona-Pandemie erklärte das BMF am 03. April 2020 in Abstimmung mit den deutschen Grenzstaaten über die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendelnden zu gehen, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund des Corona-Virus nun ihre Tätigkeit vermehrt im Home-Office nachgehen.

Im weiteren Verlauf wurden eine Verständigungsvereinbarung mit dem Großherzogtum Luxemburg, eine Konsultationsvereinbarung mit dem Königreich der Niederlande, eine Konsultationsvereinbarung mit der Republik Österreich, der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)